

STADT PFREIMD LANDKREIS SCHWANDORF

9. Änderung des Flächennutzungsplans

Originalfassung vom 28.05.2002

(Öffentliche Bekanntmachung)

Begründung (§5 (5) BauGB)



PLANERSTELLER: _____



Gottfried Blank
Landschaftsarchitekt
Marktplatz 1
92536 Pfreimd
Tel-Nr.: 09606 / 91 54 47
Fax: 09606 / 91 54 48
Email: g.blank@blank-landschaft.de

28. März 2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Erfordernis der Flächennutzungsplanänderung	3
2.	Beschreibung des Änderungsgebiets	3
2.1	Lage und Abgrenzung, derzeitige Ausweisungen des Flächennutzungsplans	3
2.2	Planungsvorgaben	3
2.2.1	Regionalplan	3
2.2.2	Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotope	3
2.2.3	Schutzgebiete	4
2.2.4	Wasserwirtschaft	4
2.3	Natürliche Grundlagen	4
2.4	Vorhandene Nutzungen und Vegetationsstrukturen	5
2.5	Verkehr / Erschließung	5
2.6	Ver- und Entsorgung	5
2.7	Natur- und Umweltschutz	6
2.8	Denkmalschutz	6
3.	Planung	6
3.1	Beschreibung der geplanten Gebietsausweisung und städtebauliche Bewertung	6
3.2	Immissionsschutz	7
3.3	Verkehrsanbindung	7
3.4	Ver- und Entsorgung / Infrastruktur / Brandschutz	7
3.5	Grünplanung / Eingriffsregelung / Gewässerschutz	8
4.	Umweltbericht	8
5.	Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	11

Anlagen:

- Anlage 2: - Deckblatt Flächennutzungsplan 9. Änderung:
- Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan Maßstab 1:5000
- Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan geplante Änderung Maßstab 1:5000

1. Anlass und Erfordernis der Flächennutzungsplanänderung

Die Stadt Pfreimd beabsichtigt die Ausweisung des Gewerbegebiets „Am Kalvarienberg IV“ auf einer Fläche des Geltungsbereichs von ca. 2,9 ha (Neuausweisung ca. 1,6 ha).

Die im Bebauungsplan vorgesehene südliche Erweiterungsfläche ist im bestandskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Dementsprechend ist parallel zur Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans die Änderung des Flächennutzungsplans nach § 8 (3) BauGB erforderlich, um das Entwicklungsgebot des § 8 (2) BauGB einzuhalten. In der 5. Änderung des Flächennutzungsplans wurde die westlich angrenzende Teilfläche (Bereich des Gewerbegebiets „Am Kalvarienberg III“) als Gewerbegebiet gewidmet.

2. Beschreibung des Änderungsgebiets

2.1 Lage und Abgrenzung, derzeitige Ausweisungen des Flächennutzungsplans

Das geplante Änderungsgebiet liegt südöstlich des Ortszentrums von Pfreimd im unmittelbaren südlichen bzw. südöstlichen Anschluss an die im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesenen Gewerbegebiete östlich der A 93 im Bereich Kalvarienberg bzw. südlich des Sondergebiets Standortschießanlage der Bundeswehr.

Der Änderungsbereich umfasst Teilflächen des Grundstücks 869 der Gemarkung Pfreimd.

Die Gesamtgröße der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans umfasst ca. 1,4 ha.

Die Abgrenzung des Änderungsgebiets ergibt sich durch die für die Gewerbegebietsausweisung derzeit zur Verfügung stehenden Grundstücksflächen. Im Westen grenzt das geplante Gewerbegebiet unmittelbar an das bereits ausgewiesene Gewerbegebiet im Bereich Am Kalvarienberg III an.

2.2 Planungsvorgaben

2.2.1 Regionalplan

Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Siedlung und Versorgung sowie Natur und Landschaft sind im Regionalplan für die Region 6 Oberpfalz-Nord nicht ausgewiesen.

Auch sonstige, das Planungsgebiet unmittelbar betreffende Ausweisungen sieht der Regionalplan nicht vor.

2.2.2 Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotop

Im Änderungsbereich sowie dem weiteren Umfeld sind bei der Biotopkartierung Bayern keine Strukturen als Biotop erfasst worden.

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. Lebensstätten nach § 39 Abs. 5 BNatSchG gibt es im Planungsgebiet ebenfalls nicht.

2.2.3 Schutzgebiete

Schutzgebiete nach den Naturschutzgesetzen sind im Bereich der Flächennutzungsplan-Änderung nicht ausgewiesen. Die Schutzzone des Naturparks Oberpfälzer Wald liegt weit außerhalb des Änderungsbereichs.

2.2.4 Wasserwirtschaft

Das Änderungsgebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsbereichen und sonstigen wasserwirtschaftlich besonders relevanten Bereichen.

2.3 Natürliche Grundlagen

Naturraum und Topographie

Das Planungsgebiet gehört nach der Naturräumlichen Gliederung Deutschland zum Naturraum 401 Oberpfälzer Wald, und zwar zur Untereinheit 401.38 „Nabburger Durchbruchstal der Naab“. Der Änderungsbereich ist mehr oder weniger eben und nur leicht nach Süden geneigt. Die Geländehöhen liegen bei 382 bis 383 m NN.

Geologie und Böden

Nach der Geologischen Karte Maßstab 1:25000 wird der Vorhabensbereich von den jüngsten holozänen Talfüllungen im Übergangsbereich zu den pleistozänen Terrassensanden und -kiesen über dem heutigen Talboden der Naab (Sande und Kiese in Wechsellagerung) eingenommen.

Nach der Übersichtsbodenkarte Maßstab 1:25000 (Bodeninformationssystem Bayern) sind im Geltungsbereich Braunerden (podsolig), gering verbreitet mit Flugsanddecke, ausgebildet. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan werden die Bodenfunktionen im Einzelnen bewertet.

Im Änderungsbereich dürften die natürlichen Bodenprofile noch vorhanden sein. Diese werden lediglich durch die landwirtschaftliche Nutzung geringfügig verändert.

Klima

Klimatisch gesehen gehört das Planungsgebiet zu einem für die Verhältnisse der mittleren Oberpfalz durchschnittlichen bis etwas wärmeren Klimabezirk mit mittleren Jahrestemperaturen von ca. 8° C und mittleren Jahresniederschlägen von ca. 650 mm.

Eine geländeklimatische Besonderheit stellt hangabwärts, also in südliche Richtung, abfließende Kaltluft dar, insbesondere bei bestimmten Wetterlagen wie sommerlichen Abstrahlungsinversionen.

Hydrologie und Wasserhaushalt

Der Bereich des geplanten Gewerbegebiets entwässert natürlicherweise nach Süden zum Kurmhofbach, der bei Perschen in die Naab mündet.

Innerhalb des Änderungsbereichs sowie im näheren Umfeld gibt es keine Oberflächengewässer. Hydrologisch relevante Strukturen wie Vernässungsbereiche, Quellaustritte o.ä. sowie wassersensible Gebiete nach dem Informationssystem Überschwemmungsgefährdete Gebiete gibt es im näheren Planungsgebiet nicht.

Über die Grundwasserverhältnisse liegen keine detaillierten Angaben vor. Angesichts der geologischen Verhältnisse, der ausgeprägten Bodentypen, der Topographie und der Nutzungen sowie der Erfahrungen aus Baumaßnahmen in angrenzenden Bereichen ist davon auszugehen, dass Grundwasserhorizonte durch das Vorhaben nicht berührt werden.

Potenzielle natürliche Vegetation

Als potenzielle natürliche Vegetation gilt im Gebiet nach dem Fis-natur-online der Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchen-Wald im Komplex mit Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald.

2.4 Vorhandene Nutzungen und Vegetationsstrukturen

Der Änderungsbereich ist ausschließlich als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt. Naturschutzfachlich relevante Lebensraumstrukturen liegen nicht innerhalb des geplanten Änderungsbereichs des Flächennutzungsplans.

Folgende Nutzungs- und Vegetationsstrukturen grenzen an das Änderungsgebiet an:

- im Süden und Osten landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker)
- im Westen das Gewerbegebiet Am Kalvarienberg III; südwestlich die PWC-Anlage der Autobahndirektion Nordbayern und die Autobahn A 93
- im Norden die Standortschießanlage der Bundeswehr und die Kaserne mit Standortübungsplatz

2.5 Verkehr / Erschließung

Das Änderungsgebiet wird über die Erschließungsstraße „Am Kalvarienberg“ an den örtlichen und überörtlichen Verkehr angebunden. Auf kurzem Weg wird die Autobahn A 93, Anschlussstelle Pfreimd, erreicht. Der Anbindungsbereich an die Zufahrtsstraße zur Oberpfalz-kaserne wurde im Jahre 2015 entsprechend den verkehrstechnischen Anforderungen umgebaut.

Eine Anbindung von Südosten über einen asphaltierten Flurweg ist zwar vorhanden, ist jedoch nicht als Erschließung des geplanten Gewerbegebiets geeignet.

2.6 Ver- und Entsorgung

Für die Erschließung der bereits vorhandenen Gewerbegebiete Am Kalvarienberg und der PWC-Anlage wurden umfangreiche Erschließungsmaßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen durchgeführt. Die Haupttrinkwasserleitung zu

den versorgenden Brunnen wurde in den Bereich des asphaltierten Feldweges verlegt. Diese Leitung wird zukünftig voraussichtlich innerhalb der zusammenhängend genutzten Gewerbebezugszellen liegen. Geh-, Fahrt- und Leitungsrechte werden in diesem Zusammenhang gesichert, um die Leitung insbesondere von einer Überbauung freizuhalten. Freileitungen gibt es im Änderungsbereich nicht.

2.7 Natur- und Umweltschutz

Das geplante Änderungsgebiet weist insgesamt eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung auf. Der Landschaftsausschnitt bietet, wenn überhaupt, nur gemeinen Arten der intensiv genutzten Kulturlandschaft Lebensraum. Die vorhandenen anthropogen geprägten Strukturen (Autobahn A 93 mit PWC-Anlage, vorhandene Gewerbegebiete, Kaserne) stellen Ausbreitungsbarrieren für Pflanzen- und Tierarten dar.

Hinsichtlich des Immissionsschutzes sind im vorliegenden Fall die Belange des Schallschutzes besonders zu berücksichtigen. Zum Bebauungsplan wird eine Schalltechnische Untersuchung erstellt, in der die Vorbelastungen erfasst und geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse aufgezeigt werden.

2.8 Denkmalschutz

Nach dem Bayernviewer Denkmal sind innerhalb des geplanten Änderungsbereichs keine Bau- oder Bodendenkmäler vorhanden. Südwestlich, im Bereich der PWC-Anlage und jenseits der A 93, befinden sich bekannte Bodendenkmäler.

Aufgrund der im Bereich der PWC-Anlage vorgefundenen Bodendenkmäler ist auch im Änderungsbereich nicht gänzlich auszuschließen, wenn auch sehr unwahrscheinlich, dass Bodendenkmäler ausgeprägt sind. Sollten Bodendenkmäler zutage treten, wird der gesetzlichen Meldepflicht entsprochen und die Denkmalschutzbehörde eingeschaltet. Auf die denkmalrechtlichen Bestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen. Gemäß Art. 7 DSchG bedürfen Bodeneingriffe aller Art auch in jenen Bereichen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, in denen Bodendenkmäler vermutet oder den Umständen nach angenommen werden müssen. Die denkmalrechtliche Erlaubnis wird bei der Unteren Denkmalschutzbehörde beantragt. Die Bestimmungen des § 8 DSchG sind beim Auffinden von Bodendenkmälern in vollem Umfang zu beachten.

3. Planung

3.1 Beschreibung der geplanten Gebietsausweisung und städtebauliche Bewertung

Die Stadt Pfreimd beabsichtigt, das Gewerbegebiet Am Kalvarienberg um weitere Parzellen in moderatem Umfang zu erweitern, da die bisher erschlossenen bzw. bauleitplanerisch bestandskräftig ausgewiesenen Gewerbeflächen größtenteils bereits belegt sind. Um die Flächen in einer angemessenen Größenordnung für einen bereits ansässigen Betrieb anbieten zu können, ist die Ausweisung im Bereich der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung sinnvoll und erforderlich, zumal sich der Erschließungsaufwand angesichts der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen in vertretbarem Rahmen bewegt.

Durch die mit der Ausweisung des Gewerbegebiets „Am Kalvarienberg II und III“ und die Errichtung der PWC-Anlage verbundene Ausdehnung des bebauten Bereichs ist die weitere Entwicklung von Gewerbeflächen entlang der Autobahn A 93 im Änderungsbereich auch aus städtebaulicher Sicht vertretbar und sinnvoll, so dass eine geordnete Ausweisung sichergestellt ist.

Mit der weiteren Bereitstellung von Gewerbeflächen (in moderatem Umfang) wird zur Stabilisierung und Verbesserung der Wirtschaftskraft und des Arbeitsplatzangebots beigetragen und die zentralörtlichen Funktionen gestärkt.

3.2 Immissionsschutz

Hinsichtlich der Lärmimmissionen wird aufgrund der erheblichen diesbezüglichen Vorbelastungen zu dem parallel aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine Schalltechnische Untersuchung durch das Ingenieurbüro IBAS erstellt. Das Gutachten wird im weiteren Verfahren Bestandteil der Unterlagen des Bebauungsplans. Voraussichtlich sind gemäß den Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräuschemissionen die festgesetzten Emissionskontingente nicht überschreiten. Dazu ist im Zuge der Einzelgenehmigung anhand schalltechnischer Gutachten auf der Grundlage der TA Lärm nachzuweisen, dass die jeweiligen Immissionskontingente, die sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten ergeben, eingehalten werden. Unter diesen Voraussetzungen werden durch das Vorhaben voraussichtlich keine relevanten Geräusche hervorgerufen, und es können gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in der Umgebung weiterhin sichergestellt werden.

Sonstige Immissionen spielen im Gebiet nur eine vergleichsweise geringe Rolle.

3.3 Verkehrsanbindung

Die Verkehrsanbindung des Änderungsgebiets erfolgt über die Straße „Am Kalvarienberg“, die unmittelbar an die Anschlussstelle Pfreimd der Autobahn A 93 bzw. den Ortsbereich von Pfreimd anschließt.

3.4 Ver- und Entsorgung / Infrastruktur / Brandschutz

Die Versorgung mit Trinkwasser und Löschwasser, Gas sowie Strom und Telekommunikation sowie die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt durch Anschluss an die bestehenden bzw. im Zuge der Erschließung der bestehenden Gewerbegebiete „Am Kalvarienberg“ hergestellten Ver- und Entsorgungsleitungen. Die Deckung des Löschwasserbedarfs wird über die Trinkwasserleitung und Hydranten in ausreichender Anzahl und Entfernung bzw. über eine betriebseigene Sprinkleranlage sichergestellt.

Das Oberflächenwasser aus den privaten Grundstücksflächen wird in einem Stauraumkanal zurückgehalten. Näheres wird im Bebauungsplan dargelegt.

3.5 Grünplanung / Eingriffsregelung / Gewässerschutz

Das geplante Gewerbegebiet bildet zumindest vorübergehend im Osten und Süden den Bebauungsrand, der gegenüber der freien Landschaft exponiert ist. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen der privaten Parzelle wird eine Bepflanzung von 50 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mit Gehölzen festgesetzt, außerdem die Pflanzung eines Baums pro 500 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche.

Den Belangen des Gewässerschutzes wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplans zur Behandlung des Oberflächenwassers Rechnung getragen.

Im Bebauungsplan wird außerdem die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach dem bayerischen Leitfaden abgearbeitet.

4. Umweltbericht

Die durch die Ausweisung zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter stellen sich wie folgt dar:

Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter

- vergleichsweise geringe, auf die Bauzeit begrenzte baubedingte Belastungen durch den Baustellenbetrieb
- unter Berücksichtigung der Vorgaben der Schalltechnischen Untersuchung (Emissionskontingente) keine erheblichen Belästigungen durch Geräusche
- Verlust an intensiv nutzbarer landwirtschaftlicher Produktionsfläche (ca. 1,4 ha)
- keine nennenswerten Beeinträchtigungen der Erholungsfunktionen
- voraussichtlich keine Bau- oder Bodendenkmäler zu erwarten, bei zutage treten von Bodendenkmälern Meldung an die Fachstellen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (Bodendenkmäler aufgrund der Funde im Bereich der PKW-Anlage südöstlich des Änderungsbereichs nicht gänzlich auszuschließen, jedoch sehr unwahrscheinlich)

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

- Überbauung von ca. 1,3 ha Ackerfläche mit geringer Bedeutung als Lebensraum von Pflanzen und Tieren, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastungen in der Umgebung (Autobahn A 93, Gewerbegebiete, Standortschießanlage)
- keine Betroffenheit von Schutzgebieten und schützenswerten Objekten
- keine relevante Verstärkung von Barriereeffekten
- keine nennenswerten Auswirkungen auf umliegende Lebensräume

Landschaft

- grundlegende Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes, Verlust der landschaftlichen Prägung
- landschaftsästhetisch relevante Strukturen nicht betroffen

Boden

- zwangsläufig und unvermeidbar Auswirkungen durch Bodenversiegelung und -überbauung
- keine Beanspruchung seltener oder in besonderer Weise schützenswerter Bodenausprägungen; relativ geringe Empfindlichkeiten, im Umweltbericht zum Bebauungsplan werden die derzeitigen Bodenfunktionen im Detail betrachtet

Wasser

- Reduzierung der Grundwasserneubildung durch die Versiegelung
- geringe Belastung der Kanäle und des Vorfluters durch das zu entsorgende Oberflächenwasser; Rückhaltung voraussichtlich in einem Stauraumkanal und dosierte Abgabe an die Kanalisation
- keine Betroffenheit von Wasserschutzgebieten und sonstigen im Hinblick auf die Wasserwirtschaft und den Gewässerschutz besonders relevanten Objekten bzw. Gesichtspunkten

Klima und Luft

- Veränderung des Lokalklimas; Verringerung der verdunstungsbedingten Luftbefeuchtung und Luftkühlung, Beitrag zur Verstärkung der Merkmale des Stadtklimas; aufgrund der umfangreichen umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen Ausgleich möglich; nicht für den Einzelnen spürbar

Wechselwirkungen

Alle Schutzgüter stehen grundsätzlich untereinander in einem komplexen Wirkungsgefüge. Wechselwirkungen wurden, soweit sie bestehen, bereits bei der Bewertung der einzelnen Schutzgüter herausgearbeitet.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Im Falle einer Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen des Änderungsbereichs weiterhin intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt werden.

Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen

Bezüglich der Vermeidungsmaßnahmen ist festzustellen, dass die Standortwahl bereits grundsätzlich positiv zu bewerten ist, da ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzte

Flächen mit vergleichsweise geringen Qualitäten hinsichtlich der Schutzgüter in einem bereits stark anthropogen geprägten Umfeld herangezogen werden. Als wesentliche Vermeidungsmaßnahmen sind die Festsetzungen zur Behandlung des Oberflächenwassers (Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser) und zur Begrünung zu nennen.

Ausgleich

Unter Anwendung des bayerischen Leitfadens wird der Kompensationsbedarf im Bebauungsplan aufgezeigt. Dieser beträgt 6.572 m². Der erforderliche Ausgleich wird auf einer Ökokontofläche der Stadt Pfreimd an der Naab durchgeführt (Fläche 4.694 m², Anrechnungsfaktor 1,4, gemäß Ökokonto-Konzept). Die geplanten Maßnahmen bewirken eine erhebliche naturschutzfachliche Aufwertung. Der erforderliche Flächenumfang wird von der Gesamtfläche abgebucht.

Alternative Planungsmöglichkeiten

In der Stadt Pfreimd ist die Ausweisung von Gewerbeflächen aufgrund der räumlichen Verhältnisse aus städtebaulichen Gründen etc. nur in relativ begrenztem Umfang möglich. Die bereits erschlossenen bzw. bauleitplanerisch bestandskräftigen Gewerbeflächen sind weitestgehend belegt. Um gewerblich nutzbare Bauparzellen in angemessenem Umfang (zur Erweiterung des bestehenden, im Gewerbegebiet Am Kalvarienberg angesiedelten Betriebes mit vorhandener Schwerlasthalle) anbieten zu können, ist die vorliegende Ausweisung zwingend erforderlich.

Geeignete Standorte stehen nur in begrenztem Maße zur Verfügung. Der vorgesehene Standort schließt unmittelbar an die Gewerbegebiete „Am Kalvarienberg“ an. Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter sind größtenteils gering, der Erschließungsaufwand ist ebenfalls gering. Deshalb bestehen keine sinnvollen Planungsalternativen, zumal die Erweiterung im unmittelbaren Zusammenhang mit dem bestehenden Gewerbebetrieb (Schwerlasthalle) stehen muss. Standorte mit geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter und geringerem Erschließungsaufwand gibt es nicht.

Monitoring

Die nach § 4cBauGB aufzuzeigenden Maßnahmen zum Monitoring werden im Umweltbericht des Bebauungsplans konkretisiert.

Nichttechnische Zusammenfassung

Die Stadt Pfreimd beabsichtigt die Ausweisung des Gewerbegebiets „Am Kalvarienberg IV“ durch Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans. Der südliche Neuausweisungsbe- reich ist im bestandskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ge- widmet. Deshalb ist zur Einhaltung des Entwicklungsgebots des § 8 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von 1,4 ha.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind durchwegs vergleichsweise gering. Lediglich in Bezug auf das Schutzgut Boden sind diese unvermeidbar hoch. Aufgrund der relativ geringen Empfindlichkeiten der betroffenen Böden im geplanten Gewerbegebiet halten sich jedoch auch diese innerhalb enger Grenzen.

Nicht vor Ort ausgleichbare Beeinträchtigungen werden durch externe Ausgleichsmaßnahmen auf einer Fläche an der Naab oberhalb Pfreimd kompensiert (Ökokonto-Fläche). Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung werden aufgezeigt.

5. Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Wie bei allen Eingriffsvorhaben ist auch im vorliegenden Fall zu prüfen, in wieweit bei den europarechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BayNatSchG ausgelöst werden.

Die sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind erst nach Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung zu untersuchen.

Wirkungen des Vorhabens

Wie bei jeder Baumaßnahme werden auch im vorliegenden Fall baubedingte Beeinträchtigungen hervorgerufen. Diese halten sich jedoch bezüglich Zeitdauer und Intensität innerhalb relativ enger Grenzen.

Anlagebedingt erfolgt eine grundlegende Veränderung intensiv genutzter Ackerflächen. Betriebsbedingte Auswirkungen werden ebenfalls durch Immissionen hervorgerufen, die grundsätzlich eine Störung von Tierarten hervorrufen können.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Aufgrund des Verbreitungsgebiets und der Lebensraumsprüche ist ein Vorkommen der Pflanzenarten des Anhangs IV im Einflussbereich des Vorhabens ausgeschlossen. Verbotstatbestände können deshalb nicht ausgelöst werden.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören der Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt

Tötungsverbot: Gefahr von Kollisionen, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadenvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Bei den Tierarten des Anhangs IV sind Fledermäuse aufgrund der ausschließlich beanspruchten intensiven Ackernutzung nicht betroffen. Es werden weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten berührt noch sind Störungen aufgrund des erheblich anthropogen geprägten Umfeldes zu erwarten. Tötungsverbote durch Kollisionen sind aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten im Gewerbegebiet nicht zu erwarten.

Aufgrund der Verbreitungsgebiete und der Lebensraumansprüche der Anhang IV-Arten der sonstigen Säugetiere und der weiteren zu prüfenden Tiergruppen ist auszuschließen, dass Verbotstatbestände bezüglich dieser Tierarten ausgelöst werden.

Europäische Vogelarten

Aufgrund der vorhabensbedingt ausschließlichen Beanspruchung einer relativ kleinen, intensiv genutzten Ackerfläche in einem bereits stark anthropogen geprägten Umfeld können grundsätzlich nur die Arten der intensiv genutzten Kulturlandschaft betroffen sein. Es wurden bei der Ausweisung des angrenzenden Gewerbegebiets „Am Kalvarienberg III“ mehrere Begehungen durchgeführt, die sich auch auf den vorliegenden Änderungsbereich erstreckten. Arten wie die Feldlerche konnten nicht festgestellt werden. Sollten dennoch die Arten der intensiv genutzten Kulturlandschaft in geringem Maße betroffen sein, ist in jedem Fall sichergestellt, dass in Hinblick auf die Schädigungsverbote die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und sich hinsichtlich der Störungsverbote der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht erheblich verschlechtert. Landwirtschaftliche Flächen bleiben nach Süden in erheblichem Umfang erhalten.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden deshalb durch das Vorhaben insgesamt nicht ausgelöst.

Aufgestellt: Pfreimd, 28.03.2018

Gottfried Blank
Landschaftsarchitekt